

Jugendordnung (JO) der Schwimmjugend im Schwimmbezirk Nordwestfalen

§ 1 Name und Geltungsbereich

1. Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmbezirkes Nordwestfalen e.V.. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend im Schwimmbezirk Nordwestfalen, nachstehend Schwimmjugend genannt, geregelt.
2. Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmbezirk Nordwestfalen, nachstehend Bezirk genannt.
3. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe
4. Die Schwimmjugend ist ein Organ des Bezirks.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem Bezirk angeschlossenen Vereine. ~~Die~~ Den Jugendabteilungen der Vereine gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

§ 3 Grundsätze

1. Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Schwimmjugend des Schwimmbezirk Nordwestfalen verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.
3. Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Bezirks zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- a) Pflege und Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen, Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- c) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule

- d) zeitgemäße Jugendpflege
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationaler Verständigung
- g) Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine
- h) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter im Sport

§ 5 Organe

1. Die Organe der Schwimmjugend sind:
 - a) die Jugendvollversammlung (JVV)
 - b) der Jugendausschuss (JA)
 - c) der Jugendvorstand

Die Schwimmjugend wird vertreten durch die Jugendwartin und den Jugendwart (§ 8 Abs. (4) ist dabei zu berücksichtigen)

2. Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand der Schwimmjugend kann jedoch beschließen, dass die Sitzungen der Organe ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Schwimmjugend im Bezirk Nordwestfalen zuzurechnen. Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Schwimmjugend im Schwimmbezirk Nordwestfalen sinngemäß.

§ 6 Die Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Die Aufgaben sind insbesondere die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
2. Die Tagesordnung der JVV soll die folgenden Punkte umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - b) Wahl der Mandatsprüfungskommission

- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes der Schwimmjugend und der Jugendausschussmitglieder
 - d) Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
 - f) Entlastung des Jugendvorstandes der Schwimmjugend
 - g) Wahlen zum Jugendvorstand der Schwimmjugend
 - h) Verabschiedung des Haushaltes für das laufende Jahr
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Verschiedenes
 - k) Vergabe des Ausrichters für die nächste Jugendvollversammlung
3. Die Jugendvollversammlung besteht aus den von den Jugendabteilungen der Vereine gewählten Jugendwarten bzw. bestellten Vertretern und den berufenen Mitarbeitern des Jugendausschusses.
 4. Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch 1 Stimme für je angefangene 100 Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre) vertreten.
 5. Die Vereine haben die Pflicht, am Jugendtag teilzunehmen. Bei Verhinderung muss der Jugendvorstand schriftlich informiert werden. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Liegt eine Abmeldung bei der Stimmkartenausgabe nicht vor, ist zu Gunsten der Schwimmjugend des Bezirks ein Förderbetrag (das vom Jugendtag festgesetzte Bußgeld) an die Bezirkskasse zu entrichten.
 6. Die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Jugendausschusses sind auf dem Jugendtag stimmberechtigt, jeder hat je eine Stimme.
 7. Die Jugendvollversammlung muss 1 x jährlich zusammentreten. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuss, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat.
 8. Zur Jugendvollversammlung ist von dem Erstvertretenden Mitglied des Jugendvorstandes der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Schwimmbezirk Nordwestfalen mindestens 6 Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Weitere Formen der Benachrichtigung (z.B. Mail oder Infobrief an die offizielle Vereinsadresse) können genutzt werden.
 9. Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des Bezirks oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 6 Wochen durch das Erstvertretende Mitglied des Jugendvorstandes der Schwimmjugend einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens 17 Tagen einzuhalten.
 10. Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, vom Jugendausschuss und vom Bezirksvorstand gestellt werden. Sie sind dem Erstvertretenden Mitglied des Jugendvorstandes der Schwimmjugend mindestens 4 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich

mit Begründung zuzustellen und auf der Internetpräsenz des Schwimmbezirk Nordwestfalen zu veröffentlichen.

11. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Übrigen gilt § 14, Abs.1 und 2 der Bezirkssatzung sinngemäß.
12. Die Geschäftsordnung des Bezirkes ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
13. Vorstandsmitglieder des Bezirks können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendvorstand und bis zu sieben Mitarbeitern.
2. Die vom Jugendvorstand vorgeschlagenen Mitarbeiter werden vom Vorstand des Bezirkes in den Jugendausschuss berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Jugendtag.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 8 der Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand besteht aus der Jugendwartin und dem Jugendwart.
- 2) Der Jugendvorstand der Schwimmjugend wird von der Jugendvollversammlung mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendwartin wird in den geraden Kalenderjahren gewählt, der Jugendwart in ungeraden Kalenderjahren. Der Jugendvorstand vertritt die Schwimmjugend im Bezirk (siehe § 5 der JO) und vertritt die Schwimmjugend nach außen.
- 3) Der Mitglieder des Jugendvorstandes vertreten die Schwimmjugend und sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Im Innenverhältnis legen Jugendwartin und Jugendwart direkt auf der Jugendvollversammlung fest, wer von ihnen das Erstvertretende Mitglied und wer Vertreter ist und geben dies dem Vorstand des Bezirks schriftlich bekannt. Der Vertreter darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn das erstvertretende Mitglied verhindert ist.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Anträge zur Änderung der Jugendordnung können von den Jugendabteilungen der Vereine und vom Jugendausschuss sowie vom Bezirksvorstand lt. § 6.10 gestellt werden. Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag mit 3/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

** Diese Jugendordnung wurde beim Jugendtag am 22. April 2023 in Herten beschlossen. Beim Bezirkstag des Schwimmbezirk Nordwestfalen am 12.05.2023 in Haltern wurde die Jugendordnung bestätigt.*